

Muster einer Vollständigkeitserklärung für aufsichtsrechtliche Prüfungen (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG)¹

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 22. März 2017, überarbeitet im März 2019)

Vollständigkeitserklärung

Ort, am

An
Anschrift des Abschlussprüfers

Firmenstempel des Auftraggebers

xx.xx.20xx

Zusätzliche Erklärungen zu den aufsichtsrechtlichen Prüfungen zum xx.xx.xxxx (§ 263 VAG) und zum Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG)

In Ergänzung zu unserer Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss zum xx.xx.xxxx [und zum Konzernabschluss zum xx.xx.xxxx] erklären wir Ihnen als zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend die aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenstände verpflichtete Vorstandsmitglieder Folgendes:²

A. Neue Tatsachen

Seit dem Datum der Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss (xx.xx.xxxx) [und den Konzernabschluss (xx.xx.xxxx)] sind keine/folgende neue Tatsachen bekannt geworden, die eine gesonderte Berücksichtigung im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenständen (§ 263 VAG) und der aufsichtlichen Berichterstattung gemäß § 264 Abs. 1 VAG erforderlich machen:

¹ Diese Vollständigkeitserklärung enthält nicht die Bestimmungen für kleine Versicherungsunternehmen und Finanzkonglomerate und ist somit gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

² Nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Ergänzung zu Abschnitt A. Aufklärungen und Nachweise von ISA 580/KFS VE 1a

1. Die Aufklärungen und Nachweise, die insbesondere zum richtigen Verständnis des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Gesellschaft [und der Gruppe] und für die weiteren aufsichtsrechtlichen Prüfungen und Berichterstattungsverpflichtungen nach §§ 263 ff. VAG erforderlich sind, sowie Aufklärungen und Nachweise, die Sie verlangt haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.
2. Als Auskunftspersonen für die aufsichtsrechtlichen Prüfungen wurden Ihnen zusätzlich die nachfolgenden Personen benannt:

3. Diese Personen sind von uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

C. SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe]

1. Wir sind unserer Verantwortung für die Aufstellung des SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe] gemäß den im Prüfungsvertrag vom xx.xx.xxxx vereinbarten Pflichten nachgekommen. Insbesondere sind wir dafür verantwortlich, dass der SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe] in Übereinstimmung mit den §§ 241 und 242 VAG [sowie § 245 VAG], den Art. 290 bis 299 [und 359 bis 361] Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 [sowie unter Beachtung der von der FMA erteilten Genehmigungen, z.B. unternehmensspezifische Parameter, (partielles) internes Modell, Übergangsmaßnahmen, Nichtveröffentlichung von Informationen gemäß § 242 VAG] aufgestellt wurde.
2. Unsere Verantwortung beinhaltet:
 - Gestaltung Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe] von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern;
 - die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden betreffend die Solvenzbilanz der Gesellschaft [und der Gruppe];
 - die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
3. In dem von Ihnen zu prüfenden SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe], insb. in der Solvenzbilanz der Gesellschaft [und der Gruppe], sind alle erfassungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Informationen und Erläuterungen wurden in Übereinstimmung mit den §§ 241 und 242 VAG [sowie § 245 VAG], den oben genannten Verordnungen sowie den Genehmigungen der FMA erfasst.
4. Die bei der Aufstellung der Solvenzbilanz der Gesellschaft [und der Gruppe] angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stehen im Einklang mit den §§ 157 bis 168 VAG, den oben genannten Verordnungen sowie den Genehmigungen der FMA. Wesentliche bzw. bedeutsame Annahmen, die wir bei der Vornahme von Schätzungen getroffen haben, sind nachvollziehbar abgeleitet und angemessen. Wir haben Ihnen diese mitgeteilt.

5. Die Berechnungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung der Gesellschaft [und der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung der Gruppe] stehen im Einklang mit den §§ 174 bis 194 VAG [sowie §§ 202 bis 219 VAG], den relevanten Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie den diesbezüglich anzuwendenden Level III-Spezifikationen [und den von der FMA erteilten Genehmigungen].
6. Die Berechnung, Einstufung und Anrechnung der Eigenmittelbestandteile der Gesellschaft [und der Gruppe] stehen im Einklang mit den §§ 169 bis 173 VAG [sowie §§ 202 bis 214 VAG], den relevanten Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie den diesbezüglich anzuwendenden Level III-Spezifikationen [und den von der FMA erteilten Genehmigungen].
7. Wir haben alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf Informationen und Erläuterungen des SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe] haben könnten. Fälle der Nichteinhaltung wurden Ihnen bekanntgegeben.
8. Eine Zusammenstellung von unberichtigten Fehldarstellungen liegt bei. Wir bestätigen die Unwesentlichkeit dieser Fehldarstellungen bezogen auf den gesamten SFCR der Gesellschaft [und der Gruppe].

D. Weitere Prüfungen gemäß § 263 VAG

a) Allgemein

1. Wir sind unserer Verantwortung für die Beachtung der rechtlichen Bestimmungen, welche als Referenzmodell (Soll-Objekt) für die Prüfungsobjekte gemäß § 263 VAG dienen, nachgekommen.
2. Diese Verantwortung umfasst auch die Dokumentation der Organisationsstruktur und der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren, die im Hinblick auf die Beachtung der jeweiligen Bestimmungen eingerichtet worden sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen angemessen zu gewährleisten.

b) Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision

3. Wir sind unseren Verantwortlichkeiten für die Einrichtung und Sicherstellung eines wirksamen Governance-Systems nachgekommen.
4. Diese Verantwortlichkeiten sind in den §§ 106 bis 109 VAG bzw. im Art. 258 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 definiert. Folgende Anforderungen haben wir erfüllt:
 - Anforderungen an das interne Kontrollsystem, wie sie in § 117 VAG geregelt sind
 - Anforderungen an das Risikomanagement-System, wie sie in den §§ 110 bis 112 VAG geregelt sind
 - Anforderungen an die Interne Revision, wie sie in § 119 VAG geregelt sind
5. Die für die einzelnen Bereiche jeweils anwendbaren Bestimmungen in Kapitel IX Governance-System der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 haben wir beachtet.
6. Wir sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems (§ 82 AktG und § 117 VAG). Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.

7. Sämtliche für die Beurteilung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision wesentlichen Dokumentationen wurden Ihnen vorgelegt.
- c) Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision auf Ebene der Gruppe**
8. Wir sind unserer Verantwortung, insbesondere der Einhaltung der Anforderungen an die Governance auf Ebene der Gruppe (§§ 222 bis 225 VAG), nachgekommen.
9. Sämtliche für die Beurteilung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagement-Systems und der Internen Revision auf Ebene der Gruppe wesentlichen Dokumentationen wurden Ihnen vorgelegt.
- d) Funktionsfähigkeit der zur Einhaltung der §§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) eingerichteten Strategien, Verfahren und Kontrollen**
10. Wir sind unserer Verantwortung zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§§ 4 bis 17, 19 Abs. 2, 20 bis 24, 29 und 40 Abs. 1 FM-GwG) nachgekommen. Wir haben ausreichende Vorkehrungen getroffen, um die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.
11. Die für Ihre Beurteilung unserer Maßnahmen erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vollständig und richtig vorgelegt.
- e) Auswirkung gruppeninterner Transaktionen gemäß § 221 VAG auf die Solvabilität**
12. Wir sind unserer Verantwortung, insbesondere der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf gruppeninterne Transaktionen (§ 221 VAG), nachgekommen.
13. Alle gemäß § 221 VAG meldepflichtigen gruppeninternen Geschäfte und die für Ihre Beurteilung unserer Maßnahmen erforderlichen weiteren Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vollständig und richtig vorgelegt.
- f) Gruppeninterne Transaktionen (§ 5 Z 25 VAG) mit wesentlicher Auswirkung auf die Solvabilität**
14. Alle im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschlossenen gruppeninternen Transaktionen (§ 5 Z 25 VAG) mit wesentlicher Auswirkung auf die Solvabilität wurden Ihnen richtig und vollständig vorgelegt.
- g) Beachtung des § 220 VAG (Risikokonzentration) auf Ebene der Gruppe**
15. Wir sind unserer Verantwortung, insbesondere der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Risikokonzentrationen auf Ebene der Gruppe (§ 220 VAG), nachgekommen.
16. Alle gemäß § 220 VAG meldepflichtigen Risikokonzentrationen und die für Ihre Beurteilung unserer Maßnahmen erforderlichen weiteren Unterlagen und Nachweise wurden Ihnen vollständig und richtig vorgelegt.
- h) Angaben gemäß § 264 Abs. 4 VAG**
17. Die gemäß § 264 Abs. 4 VAG geforderten Angaben haben wir Ihnen vollständig und richtig offengelegt:

- Ausschluss von Unternehmen aus der Gruppenaufsicht gemäß § 198 Abs. 1 VAG
- Durchführung einer Subgruppenaufsicht auf Ebene einer nationalen Teilgruppe gemäß § 199 VAG
- Subgruppenaufsicht auf Ebene einer mehrere Mitgliedstaaten umfassenden Teilgruppe gemäß § 200 VAG

i) Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen

18. Nach unserer Überzeugung liegen keine Umstände vor, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden könnten.

E. Ergänzung zu Abschnitt F. Vollständigkeit der Informationen von ISA 580/KFS VE 1a

Es wurden Ihnen alle sonstigen für die aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenstände und für den aufsichtlichen Prüfungsbericht relevanten Informationen (insb. sämtliche gemäß § 263 Abs. 3 VAG vorzulegenden Bescheide der FMA und Schreiben der und an die FMA, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind) vollständig und richtig zur Verfügung gestellt.

F. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

G. Entbindung von der Verschwiegenheit

Wir erklären uns damit einverstanden, dass Sie über die Ergebnisse Ihrer Prüfung an unsere Muttergesellschaft(en) bzw. an den (die) von dieser (diesen) beauftragten Abschlussprüfer berichten.

xx.xx.xxxx

Unterschriften der Vorstandsmitglieder